

Rotes Kennzeichen für Werkstätten und Händler(innen)

Rote Kennzeichen dürfen zur wiederkehrenden Verwendung nur an zuverlässige Händler(innen) und Handwerker(innen), die im Kfz-Bereich tätig sind, ausgegeben werden. Für Privatpersonen gibt es nur das Kurzzeitkennzeichen. Das rote Kennzeichen müssen Sie zunächst bei der Kfz-Zulassungsbehörde beantragen.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass des künftigen Inhabers / der künftigen Inhaberin
 - Bei Firmen und juristischen Personen: Auszug aus dem Handelsregister sowie Gewerbeanmeldung und Personalausweis oder Reisepass eines Vertretungsberechtigten der Firma
- Wenn der Fahrzeughalter nicht selbst erscheinen kann, Vollmacht und Ausweis in Kopie des neuen Fahrzeughalters;
 - Bei Firmen werden Vollmachten nur anerkannt, wenn der Vollmachtgeber gem. Handelsregistereintrag unterschriftsberechtigt ist (Geschäftsführer oder Prokurist)
- SEPA-Lastschriftmandat für Kraftfahrzeugsteuer
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung Ihrer Kfz-Versicherung (eVB-Nummer) für rote Kennzeichen
- Führungszeugnis
- Eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) – kann über die Kfz-Zulassungsbehörde angefordert werden